

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreisausschuss

Sitzung am: Freitag, den 18.10.2013

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Kleiner Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:06 Uhr

Sitzungsende: 11:48 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Berufung eines Wahlleiters für die Landkreiswahlen
2. Neugründung Tourismusverein Oberbayern München e.V.
3. Neues Kommunales Finanzwesen (NKF) beim Landkreis Dachau;
Antrag von Kreisrat Hans-Peter Posch (FDP) vom 17.02.2010 zur Einführung des doppelten Rechnungswesens und
Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 05.11.2012 auf Umstellung der Haushaltsführung auf Doppik - weitere Berichterstattung
4. Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2012
5. Staatliche Berufsschule Dachau;
Einführung eines kooperativen Berufsintegrationsjahres (BIJ-k) für das Schuljahr 2013/14 - Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Tagesordnungspunkt 1

Berufung eines Wahlleiters für die Landkreiswahlen

Beschluss:

Der Kreisausschuss beruft

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen | Herrn Dr. Markus Meckler |
| 2. zur Stellvertretung des Wahlleiters | Herrn Michael Laumbacher |

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Neugründung Tourismusverein Oberbayern München e.V.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Der Landkreis Dachau wird Gründungsmitglied im neu zu gründenden Verein „Tourismus Oberbayern München e.V.“, im Rahmen einer Grundmitgliedschaft.
2. Dem Satzungsentwurf und der Beitragsordnung wird zugestimmt.
3. Sollte bei der Gründungsversammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Gesamtmitgliedschaft für Gemeinden wieder eingeführt werden, wird die Verwaltung des Landkreises ermächtigt, die Kostenabrechnung wie bisher abzuwickeln.

SATZUNG

(Stand: 13.09.2013)

des Vereines Tourismus Oberbayern München e.V.,
(Adresse)

lt. Beschluss der Gründungsversammlung
am ____ 2013 in München

Die im Text verwendete männliche Form schließt auch die weibliche Form mit ein.

A. Name – Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tourismus Oberbayern München e.V.". Sein Sitz ist München. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

B. Zweck

§ 2

Der Zweck des Tourismus Oberbayern München e.V. ist insbesondere unmittelbare und mittelbare Förderung aller Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Tourismus in Oberbayern und München dienen einschließlich der Förderung der Wahrung des Brauchtums und der Kultur in Oberbayern für den Tourismus

Betreuung und Interessenvertretung oberbayerischer und auch grenzüberschreitender Tourismusbelange gegenüber dem Bund, dem Freistaat, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, ferner gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen
Beratung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten des Tourismus
Unterstützung der Vereinsmitglieder bei allen Fragen der Angebotsentwicklung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften des Handelsrechts gründen oder sich daran beteiligen.

Der Verein verfügt über ein einheitliches Vereinsgebiet Oberbayern

C. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere werden: örtliche und regionale Träger der Tourismusinteressen wie Landkreise, Städte und Gemeinden, Bezirk, Verkehrsvereine, Kurvereine, Verbände, Vereine und Gesellschaften, die an der Förderung des Tourismus Interesse haben, in Ausnahmefällen auch einzelne Tourismusbetriebe.

2. Fördermitglieder können werden: Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen, wie z.B. Sparkassenbezirksverbände, Bahn, Post, Kammern und Einzelbetriebe.
3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres, oder falls wichtige Gründe vorliegen, auf Beschluss des Präsidiums. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die ihnen der Verein je nach Mitgliedschaftsgruppe bietet. Sie sind berechtigt, seine Leistungen und Beratung in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie werden vom Präsidium oder der Geschäftsführung über Angelegenheiten des Vereines informiert und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördermitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Beitrags. Einzelheiten zu den Beiträgen und ggf. Umlagen setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

E. Die Organe des Vereines sind

§ 6

- a) das Präsidium (§§ 7-8)
- b) (§§ 9-10) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

F. Präsidium

§ 7

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 weiteren Mitgliedern. Von diesen können zwei zum Vizepräsidenten gewählt werden.

2. Die Präsidiumsmitglieder setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und jeweils einem Vertreter

- eines Landkreises (Landräte) einer Alpendestination
- eines Landkreises (Landräte) einer Nicht-Alpen-Destination
- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Alpendestination

- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Nicht-Alpendestination
- einer oberbayerischen Destination
- der Landeshauptstadt München
- des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Bayern e.V.
- der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- (des Handelsverbandes Bayern) sowie
- (der Handwerkskammer für München und Oberbayern)

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder soll auf eine ausgewogene Repräsentation aller Tourismusakteure geachtet werden. Der Präsident muss nicht den obigen Destinationen angehören.

3. Die Präsidiumsmitglieder sowie der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Präsident jeweils vom Präsidium vorgeschlagen werden muss. Die Vizepräsidenten werden in dieser Funktion vom Präsidium bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Der Präsident, im Vertretungsfall der stellvertretende Präsident, steht dem Präsidium vor. Einer der stellvertretenden Präsidenten sollte stets der Vertreter der Landeshauptstadt München sein.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

6. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

7. Das Präsidium kann kooptierende Präsidiumsmitglieder benennen und wieder abberufen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführungsmitglieder.
- c) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch außerordentliche Geschäftsvorfälle – auch für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen – definiert sind, die Geschäftsführung dem Präsidium vorzulegen hat.
- d) Beratung des von der Geschäftsführung erarbeiteten Haushaltsplans und Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung.
- e) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen nach außen und Vertretung dessen satzungsgemäßer Interessen und die seiner Mitglieder.
- f) Überwachung der Geschäftsführung.
- g) Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des Vereins, namentlich der Vereinskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren.
- h) Hinzuziehen von externen Sachverständigen in abgegrenzten Einzelfällen.
- i) Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer.

- j) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
- k) Beschluss über Eintritt und Beendigung einer Mitgliedschaft.
- l) Einberufung der Mitgliederversammlung.

2. Das Präsidium kann sich zur Konkretisierung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, im Umlaufverfahren (auch per E-Mail), wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

4. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Präsidiums haften für Vermögensschäden des Vereines nur infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Darüber hinaus ist ihre Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

5. Die Mitglieder des Präsidiums können bei Verhinderung im Einzelfall schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter für Sitzungen des Präsidiums bestimmen.

6. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch des Präsidiums an Sitzungen des Präsidiums teil.

G. Geschäftsführung

§ 9

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereins. Er kann aus einem oder mehreren hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Falls mehrere Mitglieder bestellt sind, wird ein Mitglied als erstes Geschäftsführungsmitglied, die weiteren Mitglieder als Stellvertreter berufen.

2. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist zur Vertretung des Vereins nach außen ermächtigt. Die Geschäftsführung ist vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit.

3. Jeweils nur der gemäß der Satzung durch das Präsidium zur Geschäftsführung berufene hauptamtliche Geschäftsführer führt die Geschäfte.

§ 10

1. Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Operative Geschäftsführung des Vereines in seinen satzungsmäßigen Aufgaben (§ 2) in Übereinstimmung mit dem Jahresplan und Budget
- Buchführung und Controlling des Vereines
- Personal und Recht
- Kommunikation mit dem Präsidium und den Mitgliedern

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitglie-

dersammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt auch, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere solche, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden dürfen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis und beschränkt die nach außen uneingeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nicht. In der Geschäftsordnung können außerdem weitere Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium, insbesondere Informations-, Berichts- und Vorlageverpflichtung sowie Pflichten, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens erforderlich sind, begründet werden.

4. Die Geschäftsführung kann zugleich Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

H. Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten geleitet.

3. Jedes Mitglied hat die in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelte Anzahl von Stimmen. Es kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

4. Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die geheime oder schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss geleitet, welcher durch Zurufe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Anträge für die Tagesordnung aus Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher der Geschäftsführung schriftlich begründet eingereicht werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung

- b) Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Festlegung der Mitgliedsbeitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Abstimmung über fristgerecht vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung.
- f) Festlegung des Orts der Mitgliederversammlung

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

I. Geschäftsjahr

§ 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

K. Satzungsänderungen

§ 13

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

L. Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Vermögensanteile erhalten.

München, den _____.2013

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Beitragsmodell 2-stufig des Tourismus Oberbayern-München e.V.**Grundbeiträge für Mitglieder**

Aus den Beiträgen werden für alle Mitglieder die Interessensvertretung, Qualitäts- und

Innovationsprozesse und Marktforschung finanziert:

1. Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden, Öffentlichkeit und anderen Partnern, wie Verkehrsträgern, Veranstaltern, Wirtschaftszweigen und Institutionen
2. Abstimmung übergeordneter Tourismusziele
3. Schulungs- und Beratungsangebote prüfen, anpassen und anbieten.
4. Marktforschungsergebnisse sammeln, auswerten und bereitstellen
5. Qualitäts- und Innovationsprogramme sichten, anpassen und anbieten
6. Qualitätssicherungskonzepte ausbauen und anwenden
7. Zertifizierungsmaßnahmen anbieten
8. Bei der Lösung von Finanzierungs- und Rechtsfragen unterstützen
9. Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen über Rahmenvereinbarungen und Kollektivverträge
10. Pflege des Erfahrungs- und Interessenaustausches über die Bereitstellung geeigneter Kommunikationsplatzformen

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig bezogen auf das angefangene Quartal berechnet.

Zur Teilnahme am Themenmarketing ist ein zusätzlicher Beitrag „Plus-Mitgliedschaft“ erforderlich, s.u.

Grundbeiträge

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesausschuss für Statistik und Datenverarbeitung

Gemeinden	Beitrag	Stimmen in Mitgliederversammlung
mehr als 500.000	5.000	5
bis 500.000	3.000	4
bis 250.000	2.000	3
bis 100.000	1.500	2
bis 50.000	1.000	2
bis 25.000	500	1

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesausschuss für Statistik und Datenverarbeitung

Landkreise/Städte/DMOs	Beitrag	Stimmen in Mitgliederversammlung
mehr als 3 Mio.	20.000	8
bis 3 Mio.	7.000	6

bis 1 Mio.	5.000	5
bis 500.000	3.000	4
bis 250.000	2.000	3

Basis: fester Betrag

Verbände / Vereine	Beitrag	Stimmen
BHG/IHK/HWK/ADAC	5:000	5
weitere (z.B. VDS)	2.000	3

Basis: Jahresumsatz

Einzelbetriebe	Beitrag	Stimmen
mehr als 25 Mio. €	5.000	5
bis 25 Mio. €	3.000	4
bis 10 Mio. €	2.000	3
bis 5 Mio. €	1.500	2
unter 2,5 Mio. €	0	

Einmaliger Gründungsbeitrag / Aufnahmebeitrag: ½ Jahresbeitrag

Plus-Mitgliedschaft für Mitglieder im Tourismus Oberbayern-München e.V.:

Die Plus-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Themenmarketing:

1. Oberbayern-typische Marketingkonzepte in Abstimmung mit der DZT und der BayTM entwickeln
2. Themengebundene, destinationsübergreifende Angebote entwickeln und umsetzen
3. Mögliche Mitwirkung im Fachbeirat
4. Einsatz und Entwicklung moderner Marketingsysteme und -Konzepte
5. Bündelung der Einzelpotenziale und -stärken
6. Beschaffung von Fördermitteln von Land, Staat und EU
7. Darstellung einer effizienten und proaktiven Pressearbeit
8. Basisbetreuung der Destinationen, Tourismusorte beim Einsatz neuer Technologien und Systeme
9. Aufzeigen von Chancenpotenzialen
10. Koordination und Erarbeitung der Konzeption für Messebeteiligungen, ggf. Messevertretung
11. Entwicklung von Themenfeldern
12. Teilnahme an Sonderveranstaltungen für Plus-Mitglieder

Die Beiträge für die Plus-Mitgliedschaft werden grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt als Jahresbeiträge erhoben. Die Mitglieder des Fachbeirats aus Tourismusexperten werden vom Präsidium bestimmt.

Anmerkung: Zusätzliche themenbezogene Beiträge (Anschließerbeiträge) werden von der GmbH erhoben.

Modellrechnung Plus-Mitgliedschaft

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesausschuss für Statistik und Datenverarbeitung

Gemeinden	Beitrag
mehr als 500.000	7.000
bis 500.000	5.000
bis 250.000	4.000
bis 100.000	3.000
bis 50.000	2.500
bis 25.000	2.000

Landkreise/Städte/DMOs	Beitrag
mehr als 3 Mio	30.000
bis 3 Mio	8.000
bis 1 Mio	7.000
bis 500.000	5.000
bis 250.000	4.000

Basis: fester Betrag

Verbände / Vereine	Beitrag
BHG / IHK / HWK / ADAC	8.000
weitere (z.B. VDS)	4.000

Basis: Jahresumsatz

Einzelbetriebe	Beitrag
mehr als 25 Mio Euro	aus förderrechtlichen Gründen (EU Beihilferecht) nicht möglich
bis 25 Mio Euro	
bis 10 Mio Euro	
bis 5 Mio Euro	
<i>unter 2,5 Mio Euro</i>	nicht möglich

Fördermitglieder des Tourismus Oberbayern-München e.V.

Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht. Aufnahme und Beitragshöhe werden vom Präsidium bestimmt.

Beiträge der Fördermitglieder sind immer Jahresbeträge. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Fördermitglieder haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht

München, den 27.09.2013

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

**Neues Kommunales Finanzwesen (NKF) beim Landkreis Dachau;
Antrag von Kreisrat Hans-Peter Posch (FDP) vom 17.02.2010 zur Einführung
des doppischen Rechnungswesens und
Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 05.11.2012 auf
Umstellung der Haushaltsführung auf Doppik - weitere Berichterstattung**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

2. Das grundsätzliche Vorgehen im Bereich Vermögenserfassung und –
bewertung wird gebilligt, da es geeignet erscheint, um die Zielvorstellung ab-
sehbar zu erreichen, das kommunale Vermögen, seine Veränderung und des-
sen Abschreibungen transparent zu machen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

3. Das grundsätzliche Vorgehen im Bereich Kosten- und Leistungsrechnung wird gebilligt, da es geeignet erscheint, um die Zielvorstellung absehbar zu erreichen, festzustellen was eine kommunale Leistung kostet.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

4. Die Verwaltung wird aufgefordert, über den Sachstand der beiden Projekte und vor allem auch über Zwischenergebnisse regelmäßig zu berichten und ggfs. Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

5. Die Notwendigkeit zur Umstellung der Buchhaltung auf Doppik wird gegenwärtig nicht gesehen, da die für die Ziffern 2. und 3. relevanten Aussagen auch aus der bisherigen kameralen Buchhaltung heraus getroffen werden können.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1

Tagesordnungspunkt 4

Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2012

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

Tagesordnungspunkt 5

**Staatliche Berufsschule Dachau;
Einführung eines kooperativen Berufsintegrationsjahres (BIJ-k) für das
Schuljahr 2013/14 - Bekanntgabe einer Eilentscheidung**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme von der Eilentscheidung fest.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt um 11.48 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender
Hansjörg Christmann

Landrat



Schriftführerin
Andrea Hartl

Verwaltungsfachangestellte

